

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (16/2021 CUX)  
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone  
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel**

**1. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzonen**

1. Aufgrund Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 hebe ich die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (13/2021 CUX) vom 18.11.2021 angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone auf.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

**2. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzonen in den o. a. Allgemeinverfügungen konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S.4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

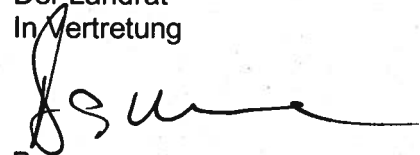
**Hinweise:**

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven unverzüglich zu melden.
2. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (12/2021 CUX) vom 16.11.2021 angeordnete **Aufstallung von Geflügel** und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest **im gesamten Landkreis Cuxhaven gilt unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiterhin** bis zu ihrer Aufhebung.

Cuxhaven, den 14.12.2021

LANDKREIS CUXHAVEN

Der Landrat  
In Vertretung



Bammann  
Kreisrätin

**Rechtsgrundlage:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der jeweils geltenden Fassung.